

## **Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG haben am 1. Dezember 2020 (aktualisiert am 23. Februar 2021) eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 abgegeben, die punktuell erneut zu aktualisieren ist.

### **Aktualisierung der ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG**

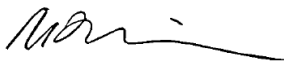
Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren ihre am 1. Dezember 2020 abgegebene und am 23. Februar 2021 aktualisierte Erklärung hinsichtlich der dort aufgeführten Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt:

- Die mit der Aktualisierung der Entsprechenserklärung am 23. Februar 2021 erklärte Abweichung von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden soll, wird modifiziert. Die ordentliche Hauptversammlung hat am 30. April 2021 beschlossen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Vergütung erhält, um dem mit der Funktion verbundenen Mehraufwand angemessen Rechnung zu tragen, sodass insoweit seit diesem Zeitpunkt der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird. Die ATOSS Software AG weicht von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex folglich nunmehr nur noch insoweit ab, als von einer gesonderten Vergütung für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses abgesehen wird. Für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ergibt sich durch die Neubildung des Prüfungsausschusses kein höherer zeitlicher Aufwand als zuvor.
- Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy, für die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen und weicht damit von der Empfehlung in Ziffer B.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy ist bereits seit dem Jahr 2020 für die ATOSS Software AG in leitender Funktion als CTO tätig, sodass bereits auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihm zurückgegriffen werden konnte. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat seine Entscheidung im Interesse einer stabilen Leitungsstruktur mit personeller Kontinuität getroffen und erachtet sie auch angesichts der Qualifikation des Kandidaten für sachgerecht.
- In der Aktualisierung vom 23. Februar 2021 ist offen gelegt und begründet worden, weshalb die Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 durch das neue Vergütungssystem nicht vollumfänglich umgesetzt wird, indem lediglich eine Möglichkeit zum Einbehalt variabler Vergütungselemente in begründeten Fällen vorgesehen ist. In Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Erklärung ist hier zu erklären, dass noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems vereinbarte Vorstandsanstellungsverträge keine vertragliche Möglichkeit zu Einbehalt oder Rückforderung variabler Vergütungselemente (sog. Malus- und Clawback) vorsehen. Die damit verbundene Abweichung von der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 DCGK hält der Aufsichtsrat auch

im Hinblick auf das bereits gesetzlich vorgegebene Organhaftungsregime für gerechtfertigt.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2020 (aktualisiert am 23. Februar 2021) unverändert.

München, 1. Juli 2021



Moritz E. Zimmermann  
Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder  
Vorstandsvorsitzender